

PRÄAMBEL

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. STERMAN setzt voraus, dass alle Angebote, Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten im Einklang mit unserem Supplier Code of Conduct erfolgen.

I. BESTELLUNGEN

1. Der Vertrag kommt durch die Bestellung von STERMAN zustande.
2. Der Lieferant hat uns unsere Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.
3. Können wir den Vertragsumfang aus vom Lieferanten zu verantwortenden Umständen (wie z. B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht oder nur mit erheblichem Aufwand verwenden oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist, ist STERMAN dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

II. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSANGABEN

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Verpackung, Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift ein.
3. Die Zahlung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und Zugang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.
4. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die

Projektnummer, die Ident-Nr. und Liefermenge anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant Verzugszins in Höhe von 5% p.a. verlangen, sofern STERMAN keinen geringeren Schaden nachweist.

III. LIEFERZEIT UND LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch STERMAN zulässig.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen STERMAN die gesetzlichen Ansprüche zu.
4. Wir sind nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, bei Lieferverzögerungen für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
5. Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware bei STERMAN oder bei dem von STERMAN bestimmten Empfänger auf STERMAN über.

IV. EIGENTUMSSICHERUNG

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu

Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

2. Beistellungen an den Lieferanten, bleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

V. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.
2. Eine Wareingangskontrolle findet bei STERMAN nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel wird STERMAN in angemessener Frist rügen. STERMAN behält sich vor, eine weitergehende Qualitätsprüfung durchzuführen. Hierbei festgestellte Mängel rügen wir nach ordnungsgemäßem Geschäftsablauf. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die Mängelbeseitigung erfolgt nur aus Kulanzgründen.



VI. PRODUKTHAFTUNG

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen EKB nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Wird STERMAN aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, STERMAN auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen frei zu stellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant hat STERMAN in diesem Fall auch von sämtlichen Kosten freizustellen, die in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere von Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und von Rechtsverfolgungskosten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.500.000 € zu unterhalten, die (soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird) nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abdecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

VII. SCHUTZRECHTE

1. Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch STERMAN Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
2. Der Lieferant stellt STERMAN und STERMAN Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die STERMAN in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

VIII. ERSATZTEILE

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

IX. GEHEIMHALTUNG

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STERMAN offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
4. Auf jederzeit mögliches Verlangen von STERMAN, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von STERMAN stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an STERMAN zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt.
5. STERMAN behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, etc., vor.
6. Erzeugnisse, die nach von STERMAN stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STERMAN an Dritte weitergeben.
2. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist D-78112 St. Georgen-Peterzell.
3. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.